

An das
Österreichische Parlament
zH Dr. Peter Wittmann und Mag. Wolfgang Gerstl
Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien

Per email: daniela.prainger@parlament.gv.at

Wien, am 17. Dezember 2015
P. Aumüllerner

IV Stellungnahme zum Informationsfreiheitsgesetz

GZ. 13440.0060/2-L1.3/2015

Sehr geehrter Herr Dr. Wittmann!
Sehr geehrter Herr Mag. Gerstl!
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Informationsfreiheit („IFG“) betreffend die Regierungsvorlage 395 d.B. (Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird).

I. Einleitenden Bemerkungen

Die IV unterstützt das grundsätzliche Anliegen, staatliches Handeln transparenter und offener zu machen. Die Begriffe „Open Government“ sollten nicht nur ein Lippenbekenntnis sein, sondern mit Leben erfüllt werden. Das vorliegende Gesetz ist in dieser Hinsicht ein Schritt in die richtige Richtung.

Entschieden abzulehnen ist jedoch die im Windschatten der „Open Government“-Diskussion erfolgte Ausdehnung der Informationspflicht auf rechnungshofkontrollpflichtige Unternehmen. Wer privatwirtschaftlich tätige Unternehmen gleich behandelt wie öffentliche Behörden verstößt eklatant gegen die Verpflichtung gleiches gleich und ungleiches ungleich zu behandeln. Es besteht – wie der Name schon sagt – keine Rechtfertigung für ein „Open Government“ für Unternehmen! Öffentliche Behörden und privatwirtschaftlich tätige Unternehmungen sind nun einmal zwei verschiedene Bereiche, die nicht miteinander zu

vergleichen sind. Der wirtschaftlichen Tätigkeit solcher Unternehmungen – im Gegensatz zum Handeln einer Behörde gegenüber dem Bürger – liegt kein Hoheitsverhältnis zugrunde.

Zudem bringt die angedachte Ausdehnung massive Wettbewerbsnachteile gegenüber Konkurrenzunternehmen, die im selben Markt und bezogen auf dieselben Kunden tätig sind, aber dem IFG mangels Rechnungshofkontrolle nicht unterliegen! Eine Informationsverpflichtung für rechnungshofpflichtige Unternehmen nach den derzeitigen Regelungen könnte nämlich dazu führen, dass unter Umständen unmittelbaren Mitbewerbern sensible Informationen bekannt zu gegeben wären, es umgekehrt jedoch nicht möglich wäre, vergleichbare Informationen von Mitbewerbern – mangels Anwendbarkeit der gegenständlichen Regelungen auf diese – zu erhalten. Die hierdurch rechnungshofpflichtigen Unternehmen insb. im Wettbewerb mit letzteren entstehenden Nachteile sind von einer solchen Relevanz, dass die verfassungsrechtlichen Grenzen der Verfassungsgesetzgebung maßgeblich sein könnten.¹

Die IV fordert daher nach wie vor, Unternehmen generell vom Anwendungsbereich des IFG auszunehmen.

Abgesehen von den im Folgenden näher erläuterten Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des IFG weist die IV eindringlich darauf hin, dass das IFG im Verhältnis zum Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) eklatante Unstimmigkeiten, Widersprüche und Unklarheiten enthält. Eine diesbezügliche Nachschärfung des IFG ist geboten.

II. Anmerkungen im Detail

A. Zu § 2 IFG:

Für den Unternehmenskontext wird die „*Information*“ als „jede unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Geschäftsbereich einer Unternehmung“ definiert. Diese Formulierung ist nach Ansicht der IV völlig uferlos. Jede beruflich veranlasste Email eines Mitarbeiters eines Unternehmens wäre davon erfasst. Es ist daher dringend erforderlich, das Wording zu spezifizieren. Jedenfalls sollte auch in den Gesetzesmaterialien klargestellt werden, welche Informationen beispielhaft unter die Definition der unternehmerischen Information fallen können. Damit könnten die Normadressaten ein besseres Bild davon erhalten, was vom Gesetz erfasst sein soll. Bisher schweigen sich sowohl der Entwurf des Ausführungsgesetzes als auch die Regierungsvorlage inklusiver der jeweiligen Materialien dazu völlig aus. Nicht ein einziges Beispiel wird erwähnt.

¹Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht⁸ (2009) Rz 87f.



B. Zu § 3 IFG:

§ 3 Abs 1 und 2 IFG ist für informationspflichtige Unternehmungen nicht relevant, weil die Zuständigkeit zur Gewährung von Zugang zu Informationen im § 14 Abs 3 separat geregelt ist (außenvertretungsbefugtes Organ).

GemAbs 3 leg cit ist ein Organ nach § 1 verpflichtet einen einlangenden Antrag, für den es unzuständig ist, an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu verweisen.

Organe sind nach § 1 Z 5 auch Organe der informationspflichtigen Unternehmungen. Auch § 14 Abs 1 IFG sieht keine Ausnahme von der Anwendbarkeit des § 3 IFG auf die betroffenen Unternehmungen vor. Folge ist, dass auch diese von § 3 Abs 3 IFG erfasst wären. Der Grundsatz, dass an die (sachlich oder örtlich) falsche Behördeeingebrachte Anträge von dieser an eine vom Antragsteller (in eventu bereits in Antrag bzw nachträglich) namhaft gemachte Behörde weiterzuleiten ist, ist der österreichischen Rechtsordnung bekannt. Siehe dazu nur die §§ 261, 230a ZPO für den zivilprozessualen Bereich. Aber selbst dort ist es der Antragsteller selbst, dem die Pflicht obliegt, die zuständige Behörde zu ermitteln und dem Gericht mitzuteilen. Macht der Antragsteller keine solche andere (zuständige) Behörde geltend, ist der Antrag schlicht und einfach zurückzuweisen.

Es besteht ein nicht aufzulösender, schwerwiegender Wertungswiderspruch, wenn nun privatwirtschaftlich tätige Unternehmungen mit der Pflicht belastet werden sollen, einerseits die zuständige Stelle zu ermitteln und andererseits den Antrag an diese weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu verweisen.

Informationspflichtige Unternehmungen sind daher von der Anwendbarkeit des § 3 Abs 3 IFG unbedingt auszunehmen, indem in § 14 Abs 1 IFG auch § 3 IFG als Ausnahme für informationspflichtige Unternehmungen bestimmt wird.

C. Zu § 5:

Da davon ausgegangen werden muss, dass (private und öffentliche) Unternehmen im Allgemeinen ein schützenswertes Interesse an ihren Informationen haben und nur in begründeten Ausnahmefällen davon abzuweichen und Zugang zu Informationen zu gewähren ist, müsste die Normierung einer Informationsverpflichtung für rechnungshofpflichtige Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Dies könnte in etwa in der Form erfolgen, dass Informationen von rechnungshofpflichtigen Unternehmen nur dann offengelegt werden müssen, wenn seitens des Auskunftssuchenden dargestellt werden kann, dass dem Wunsch nach Auskunft kein höherrangigeres, schützenswertes Interesse des Auskunftspflichtigen gegenübersteht. Jedenfalls sollte eine Einschränkung des Rechts auf Zugang zu Informationen ausschließlich auf Kunden des jeweils betroffenen Unternehmens erfolgen und sollte das Recht auf Zugang zu Informationen keinesfalls „jedermann“ zugestanden werden. Darüber hinaus wäre ein verpflichtender Nachweis durch den Kunden erforderlich, ob und inwiefern die angefragte Information für diesen relevant ist und wäre als Voraussetzung für die legitime Ausübung des

Rechts auf Zugang zu Informationen die vorgesehene Regelung in § 5 IFG zu ergänzen oder in § 6 Abs. 1 Z. 8 IFG entsprechend zu ergänzen.

Eine Klarstellung, Ergänzung bzw. Präzisierung in den §§ 5, 6 IFG ist daher nach Ansicht der IV dringend geboten.

D. Zu § 6 IFG:

Der Katalog an Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht in § 6 IFG wird über § 14 Abs 1 IFG für „*sinngemäß*“ anwendbar erklärt.

Informationspflichtige Unternehmungen sind daher berechtigt bzw verpflichtet, die Information

- zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
- zur Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz
- zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum
- zur Wahrung anderer, gleich wichtiger öffentlicher gesetzlich bestimmter Interessen zu verweigern.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung geht es dabei aber um Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen eines anderen; auch kommt es auf das Grundrecht auf Datenschutz eines anderen bzw einem anderen zustehende Rechte am geistigen Eigentum an. Andere können danach zB Konzerngesellschaften sein. Vom Wortlaut nicht erfasst ist jedoch das Unternehmen, an das die Anfrage gerichtet wurde, selbst. Dh seine Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sein Grundrecht auf Datenschutz und seine Rechte am geistigen Eigentum bieten keinen Grund, die Information gem § 6 Abs 1 Z 7 IFG zu verweigern.

Dieses Ergebnis kann vom Gesetzgeber nicht gewünscht sein. Es ist nicht einzusehen, dass das Unternehmen zur Verweigerung der Informationsherausgabe Rechte anderer ins Treffen führen, sich aber nicht auf seine eigenen Rechte stützen kann.

Die Formulierungen in § 6 Z 7 IFG und § 14 Abs 1 IFG sind daher unbedingt dementsprechend nach zu schärfen oder ist dies zumindest in den Gesetzesmaterialien klarzustellen.

Weiters ist aus Sicht der IV durch das Einfügen einer zusätzlichen litera in § 6 Abs 1 IFG („zur Wahrung des Bankgeheimnisses“) dringend klarzustellen, dass das Bankgeheimnis ebenfalls einen Ausnahmetatbestand darstellt. Ersatzweise kann in den Erläuternden Bemerkungen klargelegt werden, dass unter dem Berufsgeheimnis auch das Bankgeheimnis zu verstehen ist.

Damit soll vermieden werden, dass über das IFG ein Zugang zu Informationen für jedermann geschaffen wird, die zwar unter die Ausnahmen vom Bankgeheimnis fallen (siehe insb § 38 Abs 2 Ziffern 1, 2, 3, 4, 10 – 13 BWG und andere Ausnahmen vom Bankgeheimnis, die nicht im BWG enthalten sind [zB Amtshilfedurchführungsgesetz]), aber letztendlich nur zB den



Abgabenbehörden, Gerichten, etc zugänglich sein dürfen. Das IFG darf nicht dazu führen, dass das Bankgeheimnis ausgehöhlt wird.

§ 6 Abs 1 IFG ist daher um eine weitere litera „zur Wahrung des Bankgeheimnisses“ zu ergänzen oder sind die Erläuternden Bemerkungen dahingehend zu präzisieren, dass unter dem Berufsgeheimnis auch das Bankgeheimnis zu verstehen ist.

Die nunmehr vorgesehenen Regelungen zur Geheimhaltung – insbesondere in § 6 Abs 1 Z 4 und 7 – sind insofern als bedenklich einzustufen, als die Zivilprozessordnung (mit den ihr inhärenten Instrumenten der Akteneinsicht und der Zeugeneinvernahme) den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Falle der Klage auf Informationserteilung deshalb nicht wahren kann, da der Streitgegenstand hier ja gerade die Frage sein wird, ob ein Geschäftsgeheimnis vorliegt oder nicht. Die andere Partei erlangt daher durch die Akteneinsicht spätestens dann Kenntnis von geheimen Dokumenten (Berufs-/Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse). Mit anderen Worten: Würden im Zuge eines streitigen Verfahrens Akten vorgelegt, die ein Geschäftsgeheimnis enthielten, oder Zeugen des rechnungshofpflichtigen Unternehmens zur Aussage über Geschäftsgeheimnisse angehalten, würde die Einschränkung der Informationspflicht ad absurdum geführt, da der Verfahrensgegner sie auf diesem Wege erhalten würde.

Die allfällige Normierung einer Informationsverpflichtung ist daher aus Sicht der IV zumindest um konkrete Ausnahmetatbestände im IFG und in den zivilprozessualen Bestimmungen zu ergänzen, hinsichtlich derer Geheimhaltung geboten ist.

So könnten beispielsweise ein oder mehrere Ausnahmetatbestände aufgrund der speziellen Sensibilität der Informationen für den Bereich der Daseinsvorsorge tätigen Unternehmungen geschaffen werden. Allein aufgrund von Sicherheitsüberlegungen beispielsweise in Bezug auf die Sensibilität von Infrastrukturen wie Strom-, Gas- oder ÖPNV-Netz, welche das Risiko einer Angriffsfläche für Cyber-Attacken durch Hacker oder Terroristen bergen, sollten entsprechende Ausnahmebestimmungen angedacht werden.

In der Zivilprozessordnung sollte die Akteneinsicht betreffend des Streitgegenstandes in Verfahren zur Offenlegung von Informationen gem IFG so eingeschränkt werden, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen jedenfalls gewährleistet ist.

Daneben weist die IV darauf hin, dass die bisher im Entwurf des IFG in eckigen Klammern vermerkte Ausnahme „([8. Zur Wahrung anderer, gleich wichtiger öffentlicher gesetzlich bestimmter Interessen])“ eine wertvolle Anregung ist und in den finalen Text übernommen werden sollte. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Beurteilung der Zukunft mit Unsicherheiten behaftet ist und nicht vorhergesehen werden kann. Daher kann es gut sein, dass sich der Ausnahmetatbestand angesichts künftiger Entwicklungen als lückenhaft und unzureichend erweist. Davor schützt gerade der Vorschlag, wie er jetzt als Z 8 leg cit formuliert ist.

§ 6 Abs 1 Z 8 IFG sollte daher in den finalen Text des IFG übernommen werden.

E. Zu § 7 IFG:

Damit die informationspflichtige Unternehmung die im IFG vorgesehenen Ausnahmetatbestände (§ 14 Abs 4 IFG) auf ihre Anwendbarkeit im konkreten Fall prüfen kann, ist es erforderlich, dass das Unternehmen zumindest die Möglichkeit hat, die Anfrage auf schriftlichem Weg unter Verwendung des Namens oder der Firma des Anfragenden zu erlangen.

Andernfalls kann eine informationspflichtige Unternehmung nicht prüfen, ob etwa eine Wettbewerbsbeeinträchtigung droht und deswegen die Ausnahme nach § 14 Abs 4 IFG anwendbar ist. Ohne die Kenntnis der Identität des Anfragenden ist dies nicht möglich.

Selbiges gilt für die Prüfung zwecks Wahrung von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen eines anderen oder einem anderen zustehende Rechte auf Datenschutz und am geistigen Eigentum. Steht der Anfragende mit dem „anderen“ iSd § 6 Z 7 IFG etwa in einer vertraglichen Bindung oder konzernmäßigen Verbindung, kann die Weitergabe uU zulässig sein. Um diese Prüfung durchführen zu können, braucht das Unternehmen wiederum Gewissheit über die Identität des Anfragenden.

§ 7 Abs 2 IFG ist daher wie folgt abzuändern:

„Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines ~~mündlich oder telefonisch~~ angebrachten Antrages **unter Verwendung seines Namens oder seiner Firma** aufgetragen werden, ~~wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.~~

F. Zu § 9 IFG:

§ 9 Abs 3 IFG sieht eine Ausnahme zur Informationserteilung vor, wenn diese *„die sonstige Tätigkeit des jeweiligen Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde“*.

Dieser Ausnahme ist voll und ganz beizupflichten. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass in der Praxis häufig nicht die Organe (also etwa der Vorstand) der informationspflichtigen Unternehmung selbst die angefragten Informationen aufbereiten werden, sondern die Mitarbeiter der Organe oder der Unternehmung.

Im Gesetzeswortlaut oder zumindest in den Materialien sollte klargestellt werden, dass es also nicht nur auf die Beeinträchtigung der Tätigkeit des Organs, sondern auch der betroffenen Mitarbeiter innerhalb der Unternehmung ankommt.

Daneben stößt die derzeitige Formulierung des Ausnahmetatbestands dann auf ihre Grenzen, wenn es sich um Massenmails handelt. Dies ist in der heutigen Unternehmenspraxis ein häufig vorkommendes Phänomen und stellt Unternehmen vor massive Probleme.



Bei Massenmails und Massenbefragungen würde die Erteilung der Information im Einzelfall wohl die Tätigkeit des Organs/der Mitarbeiter nicht wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen – sehr wohl aber in der Masse der Befragungen. Dieser Umstand spiegelt sich in der derzeitigen Formulierung nicht wider, sodass Massenmails und Massenbefragungen eine bedeutende Schutzlücke für Unternehmungen im IFG bedeuten. Es kann zwar wohl im Einzelfall damit argumentiert werden, dass die Befragung offensichtlich schikanös erfolgt, doch muss dies bei weitem nicht der Regelfall sein.

Die IV äußert daher das dringende Anliegen, den Ausnahmetatbestand nach § 9 Abs 3 IFG so präzisieren, dass auch eine hohe Anzahl an im Wesentlichen gleichlautenden Befragungen eine „wesentliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung“ der Tätigkeit herbeiführen kann.

G. Zu § 10 IFG:

Gem § 10 IFG ist der betroffene Dritte iSd § 6 Abs 1 Z 7 nach Tunlichkeit zu hören, bevor die informationspflichtige Unternehmung die Rechte des Dritten betreffende Informationen erteilt.

Während ein Anhörungsrecht vor Behörden und Organen des öffentlichen Rechts in der österreichischen Rechtsordnung gang und gäbe ist, stellt die Regelung, dass ein privatwirtschaftlich tätiges Unternehmen eine andere Privatperson anhören muss, also quasi ein „Anhörungsverfahren“ durchführen muss, in der österreichischen Rechtsordnung einen Fremdkörper dar. Dass eine informationspflichtige Unternehmung die Rechte Dritter berücksichtigen und wahren muss, ist im vorliegenden Kontext selbstverständlich. Das Unternehmen aber dazu zu verpflichten, private Anhörungsverfahren durchzuführen, überspannt die Privatpersonen zumutbaren Verpflichtungen bei weitem und ist daher strikt abzulehnen. Außerdem ist eine solche Anhörung in der Praxis nicht umsetzbar. Organe einer AG beispielsweise sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Wird eine Befragung an diese Organe gerichtet, müssten diese dann Anhörungsverfahren durchführen? Wie soll dies funktionieren? Überdies ist zu bedenken, dass es in bestimmten Geschäftsfeldern sehr oft zur Frage kommen kann, ob Rechte Dritter betroffen sind. Schwierigkeiten wären dann an der Tagesordnung.

Die IV ersucht daher dringend, die Anwendbarkeit des § 10 IFG für informationspflichtige Unternehmungen auszuschließen und dementsprechend den § 10 in § 14 Abs 1 IFG als Ausnahme zu verankern.

H. Zu § 12 IFG:

Festzuhalten ist schließlich, dass Behörden für einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides Gebühren bzw bei Nichterteilung der Information eine Gebühr von EUR 30 einheben können. Hingegen gibt es für rechnungshofpflichtige Unternehmen keine entsprechende Kostenregelung, wiewohl der Aufwand für die Einrichtung von entsprechenden Unternehmensabläufen und Strukturen zur gesetzmäßigen Erteilung von Informationen zum

heutigen Zeitpunkt eine nicht abschätzbare Fülle von Anfragen nach sich ziehen könnte und eine erhebliche zusätzliche Ressourcenbindung verursachen würde. Zudem würden für die ordnungsgemäße Abwicklung der Informationsanfragen auch nicht unerhebliche zusätzliche Personalressourcen anfallen, die für sämtliche rechnungshöflichtige Unternehmen eine Erhöhung von Kosten und damit einen kostenmäßigen Wettbewerbsnachteil nach sich ziehen könnten.

Die IV ersucht daher um eine Ausweitung dieser Bestimmung mit Blick auf die informationspflichtigen Unternehmungen.

I. Zu § 14 IFG:

Entsprechend den bisherigen Ausführungen ersucht die IV, § 14 Abs 1 wie folgt zu ergänzen:

„Für informationspflichtige Unternehmungen gemäß Art. 22a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 126b Abs 2 bzw. Art. 127 Abs. 3 oder Art. 127a Abs. 3 B-VG gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend das Recht auf Zugang zu Informationen, mit Ausnahme der **§§ 3 und 4** und der **§§ 1011–bis 13**, nach Maßgabe der folgenden Absätze.“

Die IV begrüßt ausdrücklich, dass § 14 Abs 2 IFG börsennotierte Unternehmen samt deren Konzerngesellschaften vom Anwendungsbereich aufgrund der bereits bestehenden börsen- und kapitalmarktrechtlichen Offenlegungsverpflichtungen ausnimmt. Dieser Befund ist sachlich völlig zutreffend.

Zusätzlich gibt es jedoch auch andere Bereiche abseits der Börsennotierung, in denen aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen umfassende Offenlegungspflichten bestehen:

Allen voran ist der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) zu nennen. Der PCGK statuiert in den Kapiteln 12 Corporate Governance Bericht und 13 Transparenz umfangreiche Offenlegungspflichten, die im Wesentlichen jenen des Österreichischen Corporate Governance Kodex, den börsennotierte Gesellschaften anzuwenden haben, entsprechen.

Insbesondere sind im jährlich zu erstellenden Corporate Governance Bericht offenzulegen:

- Abweichungen von Regelungen/Empfehlungen des PCGK
- Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung
- Vergütungen der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans
- Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan
- Kompetenzverteilung in der Geschäftsleitung
- Mitgliedschaft der Geschäftsleiter in Überwachungsorganen anderer Unternehmen

Darüber hinaus ist mindestens alle fünf Jahre eine externe Überprüfung der Einhaltung der Regeln des PCGK durchzuführen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Weiters sollen vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, über dessen Internetseite zugänglich sein.



Ebenso ist festzuhalten, dass je nach Branche zusätzliche spezielle Veröffentlichungspflichten bestehen. Beispielhaft sei hierder Bereich für Eisenbahnverkehr und Eisenbahninfrastruktur genannt. Diese finden sich u.a. im Eisenbahngesetz (zB §§ 22 Abs 2, 22b, 55 Abs 2 und 3, 55b Abs 4, 57b, 59 Abs 4, 6 und 8, 64a Abs 4, 67d Abs 4 und 7), im Eisenbahnbeförderungsgesetz (zB §§ 4 Abs 3, 12 Abs 1, 26 Abs 3), in der Eisenbahnverordnung (§ 7 Abs 5), in der Verordnung (EG) 1371/2007 (Art 7, Art 27 Abs 3, Art 28 Abs 2).

Auskunftspflichten von Eisenbahnunternehmen sind zudem in

- der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs und
- dem Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz festgelegt.

Zudem ergeben sich ganz allgemein für rechnungshofkontrollpflichtige Unternehmen umfassende Veröffentlichungspflichten aufgrund des Bundesvergabegesetzes und des Medientransparenzgesetzes.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass neben den bestehenden börse- und kapitalmarktrechtlichen Offenlegungsverpflichtungen noch weitere Bereiche bestehen, in denen vergleichbare umfassende Offenlegungsverpflichtungen bestehen. Die Ausnahmebestimmung des § 14 Abs 2 IFG sollte daher auf jene Unternehmen ausgedehnt werden, bei denen aufgrund bestehender gesetzlicher Offenlegungsverpflichtungen (zB basierend auf dem PCGK) sichergestellt ist, dass die Öffentlichkeit und die Kunden Zugang zu Informationen erhalten.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter e.h.
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht